



Dresden, den 03.06.2003

**56/03**

## **Prüfungsergebnis zum Förderantrag von Staatsministerin Weber**

Sachsens Innenminister Horst Rasch hat heute in Dresden das Ergebnis der von Staatsministerin Weber erbetenen und nunmehr abgeschlossenen Prüfung bekannt gegeben.

Mit Zustimmung von Frau Weber wird das an sie gerichtete Schreiben im Wortlaut veröffentlicht und dieser Pressemitteilung in Kopie als Anlage beigefügt.

A horizontal line with a slight curve, indicating a signature or stamp.

SÄCHSISCHES STAATSMINISTERIUM DES INNERN  
01099 DRESDEN



SÄCHSISCHES  
STAATSMINISTERIUM  
DES INNERN

DER STAATSMINISTER

Dresden,

3.6.2003

Frau Staatsministerin  
Christine Weber

Sehr geehrte Frau Kollegin,

*Liebe Christine Weber,*

Sie haben mich mit Schreiben vom 27.05.2003 gebeten, die Rechtmäßigkeit Ihres Antrages auf Förderung nach der VwV - Aufbauhilfe - Wohngebäude 2002 - Zuschussprogramm - sowie die ordnungsgemäße Eintragung der Privatfahrt mit dem Dienst-Kfz nach Kassel am 13.02.2003 zu prüfen.

Hinsichtlich des Fahrtenbuches ist festzustellen, dass die Durchführung der privaten Fahrt nach Kassel am 13.02.2003 im Einklang mit den Regelungen der VwV-DKfz vom 01.06.1999 für Privatfahrten von Mitgliedern der Staatsregierung steht.

Bezüglich des Fördervorgangs bei der SAB ist vorzuschicken, dass im Oktober 2002 noch Abstimmungen über eine einheitliche Schadensdefinition zwischen den Ländern und dem Bund liefen. Es war das Ziel aller Beteiligten, möglichst schnell und unbürokratisch Hilfe zu leisten.

Sie haben am 01.10.2002 einen Antrag nach o. g. Verwaltungsvorschrift gestellt, der vom Bürgermeister Ihrer Gemeinde und der Wohnungsbauförderstelle bestätigt wurde und am 16.10.2002 in der SAB eingegangen ist. Vorzuschicken ist, dass es nach Aktenlage und nach Aussage der SAB keine bevorzugte Bearbeitung Ihres Antrags gegeben hat.

Sie haben selbst in Ihrem Antrag angegeben, dass es sich um Schäden durch Hangwasser handelt. Das SMI hatte die SAB am 4.10.2002 darüber informiert, dass die Schadensdefinition in der darauffolgenden Woche Gegenstand einer Besprechung des Bundes mit den betroffenen Ländern sein würde, und in diesem Zusammenhang darum gebeten, diese Klärung abzuwarten. Dieser Bitte wurde in der SAB nicht in allen Fällen Folge geleistet. Ihr Förderantrag wurde am 23.10.2002 beschieden. Er war trotz der Nichtbeachtung der Information aus dem Innenministerium nicht rechtswidrig, da er sich im Rahmen der auf der Grundlage der Verwaltungsvorschrift – Aufbauhilfe - Wohngebäude 2002 – Zuschussprogramm möglichen Ermessensentscheidung bewegte. Mit Erlass des Staatsministeriums des Innern vom 25.10.2002 wurde dann ausdrücklich klargestellt, dass Schäden durch Hangwasser nicht zu den förderfähigen Schäden zählen. Zu diesem Zeitpunkt war Ihr Antrag bereits bewilligt. Es handelt sich um einen begünstigenden Verwaltungsakt. Solche Verwaltungsakte

Dienstgebäude: Willeiser-Buch-Str. 2  
01097 Dresden

zu erreichen  
mit Straßenbahnlinien 3, 7, 8  
bis Carolaplatz oder  
mit Straßenbahnlinien 6, 10  
bis Koss-Luxemburg-Platz

Telefon (0351) 364-3000  
Telefax (0351) 364-3809

E-Mail-Adresse:  
minister@smi.sachsen.de

Telefax 32 93 13

können nur unter besonderen Bedingungen widerrufen werden. Die Voraussetzungen dafür liegen nicht vor. Die Fördermittel sind damit nicht rückforderbar.

Bei der Bewilligung des Ergänzungsantrags wurde – wie in anderen Fällen – auf die Fördervoraussetzungen der ursprünglichen Bewilligung abgestellt. Eine Verwendungsnachweisprüfung findet regelmäßig erst im Zusammenhang mit der Schlusszahlung statt.

Mit freundlichen Grüßen



Horst Rasch